

# Herrmann, Johannes

---

## Zinssätze und Zinsgeschäfte im Recht der gräko-ägyptischen Papyri

---

The Journal of Juristic Papyrology 14, 23-31

---

1962

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

## ZINSSÄTZE UND ZINGESCHÄFTE IM RECHT DER GRÄKO-ÄGYPTISCHEN PAPYRI

Der Begriff Zins ist weder in den hellenistischen Rechtsquellen noch in modernen Gesetzgebungen definiert, er wird vielmehr dort wie hier als bekannt vorausgesetzt. Die heutige Rechtswissenschaft<sup>1</sup> übernimmt den Zinsbegriff aus den Lehren der Wirtschaftswissenschaften, die in den Zinsen Nutzungsvergütungen für die Gebrauchsüberlassung von Kapital erkennen; die Nutzungsvergütungen werden regelmäßig in Bruchteilen des Kapitals (Zinssatz oder Zinsfuß) bestimmt. Die Zinsmenge errechnet sich nach Maßgabe von Zinsfuß, Kapitalhöhe und Nutzungsdauer. Als Gegenstand zinstragenden Kapitals kommt in erster Linie Geld in Frage, dann aber auch jede Art von vertretbaren Sachen, insbesondere Getreide. Nichtvertretbare Sachen können auf Grund ihres Schätzwertes verzinst werden.

Zur Geschichte des Zinsfußes in der Antike liegt eine nicht geringe ältere Literatur<sup>2</sup> vor, die jedoch kein sehr klares Bild zu vermitteln vermag, weil sie in Ermangelung hinreichender Quellenzeugnisse nur allzu oft mehr Spekulationen als Fakten zu bieten hat. Schon L. Mitteis<sup>3</sup> sah sich deshalb in seinen *Grundzügen* veranlaßt, umfassende statistische Untersuchungen über das Zinsproblem im Bereich der Papyri anzuregen. Inzwischen sind mehrere Einzelerhebungen<sup>4</sup> gepflogen worden und zahlreiche klärende Fest-

<sup>1</sup> Vgl. statt aller Enneccerus-Lehmann, *Recht der Schuldverhältnisse*, 13. Bearbeitung, Tübingen 1950, S. 50 f.

<sup>2</sup> Herausragend und noch immer unentbehrlich: G. Billeter, *Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian*, 1898.

<sup>3</sup> L. Mitteis, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde*, 2. Bd. 1. Hälfte, Leipzig—Berlin 1912, S. 118.

<sup>4</sup> G. Mickwitz, *Geld und Wirtschaft im röm. Reiche des 4. Jahrhdt. n. Chr.* Helsingfors, 1932; A. Segré, *Il mutuo e il tasso d'interesse nell'Egitto Greco-Romano*, in *Atene e Roma*, N.S. VI (1924), 119—138; A. C. Johnson, *Roman Egypt to the Reign of Diocletian*, New Jersey 1959; A. C. Johnson and L. C. West, *Byzantine Egypt*, Princeton 1949; Fr. Weber, *Untersuchungen zum gräko-ägyptischen Obligationenrecht*, Mü. Beiträge, 15 Heft, 1932; Fr. Heichelheim, *Wirtschaftsgeschichte des Altertums*. Leiden 1938; H. Preißner, *Das verzinsliche und das unverzinsliche Darlehen in den byzantinischen Papyri des 6./7. Jahrh.*, Diss. Erlangen 1957.

stellungen<sup>5</sup> zu neuen Texten mit Zinserwähnungen getroffen worden. Es erscheint demzufolge möglich, eine übersichtliche Gesamtdarstellung über die gesetzlich bestimmten und gebräuchlichen Zinssätze auf der Grundlage von Papyrusurkunden im ptolemäischen, im römischen und im römisch-byzantinischen Ägypten zu geben. Dieser Überblick soll jedoch nur den Geldzins erfassen; eine entsprechende Aufstellung über den Naturalzins wäre nur von geringem Wert, da sie ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten im Einzelfall kein verlässliches Bild der Wirklichkeit entstehen läßt. Als Material für unsere Übersicht dienten vor allem Darlehensurkunden und solche Texte, die sich mit der Abwicklung von Darlehen oder darlehensähnlichen Geschäften befassen. Die Zinsvereinbarungen in Geld von Dotalverträgen und Pachturkunden blieben dabei außer Betracht, da diese offenbar abweichenden Grundsätzen folgen.

Der technische Ausdruck für Zins in den Papyri ist *τόκος*, welchem Wort zugleich auch der Sinngehalt des Begriffes Zinssatz zukommt. Unter *οἱ τόκοι* wird vielfach außerdem die Zinsmenge oder der Zinsbetrag verstanden. Daneben werden gelegentlich auch die Wörter *τὸ διάφορον*<sup>6</sup> und *τὰ ἐπικέρδια*<sup>7</sup>, etwas abweichend von ihrer Grundbedeutung, im Sinne von Zins mit z.T. speziellem Begriffsinhalt gebraucht.

In ptolemäischer Zeit beträgt der gesetzliche Zinsfuß offenbar 2% je Monat<sup>8</sup>. Dies entspricht einem jährlichen Zins von 25%, da auf ein Normaljahr mit 12 Monaten jeweils ein Schaltjahr mit 13 Monaten folgte. Es mußten demnach auf eine Mine Kapital in 2 Jahren 25mal 2 Drachmen Zins gezahlt werden. Die einschlägige gesetzliche Bestimmung kennen wir zwar nicht im Wortlaut, wir wissen aber, daß sie in einem königlichen *διάγραμμα* aus dem 3. Jahrhd. v. Chr. enthalten war. Auf dieses *διάγραμμα* beruft sich die Enteuxis P. Col. Zen. II, 83 (245 v. Chr.)<sup>9</sup>, die wegen illegal

<sup>5</sup> Belege von Fall zu Fall.

<sup>6</sup> Vgl. E. Preisigke, *Fachwörterbuch*, S. 56; vgl. auch S. Eitrem und E. Amundsen, Anmerk. zu Z. 16 P. Oslo II 41; N. Lewis, *Σὺν ἡμολίᾳ* in *Loan Contracts*, *TAPA LXXVI* (1945), S. 126 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Johnson-West, a.a.O. S. 169.

<sup>8</sup> Dazu: E. Seidl, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, Erlangen 1947, S. 64; P. M. Meyer, *Jur. Papyrusbericht* IV in *SZ* 46 (1926), S. 329; A. Würstle, *Untersuchungen zu Cairo Zen.* III 59355 in *JJP* V (1951), S. 87 ff.; Cl. Préaux, *L'économie royale des Lagides*, Bruxelles 1939, S. 282.

<sup>9</sup> Vgl. die Bemerkungen der Herausgeber, S. 79—80.

hoher Zinsnahme von 6% behördlichen Schutz begehrt. An den gesetzlichen *διδραχμαίου* finden auch die vertraglich vereinbarten Zinssätze dieser Epoche ihre Grenze. Die Verwendung eines Monatszinseszinses von 2% ist in einer Reihe von Zeugnissen über Zinsvereinbarungen belegt<sup>10</sup>. Derselbe Zinsfuß von 2 Monatsdrachmen je Mine stellt auch die Norm für Verzugszinsen dar, worüber ein von Cl. Préaux ediertes Ostrakon<sup>11</sup> keinen Zweifel mehr läßt. Die Verzugsfolgen wurden durch Strafgedinge über die zusätzliche Zahlung des *ἡμιόλιον* häufig noch erschwert.

In augusteischer Zeit wurde der gesetzliche Zinssatz auf 1% Monatszinsen ermäßigt<sup>12</sup>. Überschreitungen dieses Zinslimits wurden im Gnomon des Idios Logos mit empfindlichen Strafen bedroht: der Darlehensgeber soll mit der Einziehung der Hälfte seines Vermögens, der Darlehensnehmer mit einem Viertel büßen. In den Urkunden der Prinzipatszeit spiegelt sich die augenfällig genaue Einhaltung der Zinsbeschränkung. Die vertraglich festgelegten Zinssätze betragen häufig 1%, des öfteren kommen auch niedrigere Zinsfüße vor (*τόκος τριβόλαιος*<sup>13</sup>, *τόκος τετρωβόλαιος*<sup>14</sup> und *τόκος πεντωβόλαιος*<sup>15</sup>). Ebenso wie die Vertragszinsen belaufen sich auch die gesetzlichen Verzugszinsen auf 1% je Monat; die Zinsen der Banken liegen offenbar um die Hälfte niedriger<sup>16</sup>.

Der 1% — Monatszinssatz behielt seine Gültigkeit bis ins sechste Jahrhundert. Die Ausdrücke *οἱ νόμιμοι τόκοι* und *ὁ νόμιμος ἑκάστιαῖος* meinen also in dieser Epoche einen Jahreszinsbetrag von 12 oder 13%. Justinian verordnete in Cod. 4,32,26, daß der normale Zinssatz 1/2% je Monat (*semisses usurae*), der Zinssatz für die Illustres 1/3% (*trientes usurae*) und für Händler 2/3% (*besses usurae*) betragen solle. Diese Beschränkungen scheinen aber in Ägypten keine Beachtung gefordert und somit auch keine Anwendung gefunden zu haben. Denn noch 3 Jahre nach Erlaß des Cod. Just. werden in

<sup>10</sup> z.B. P. Cairo Zen. 59355; P. Mich. III, 190; P. Amh. 50; BGU IV, 1177.

<sup>11</sup> Cl. Préaux, *Prêt de blé et d'argent de Pathyris*, in *Chron. d'Egypt* 25, 1950, S. 277 ff.

<sup>12</sup> Als stehende Wendung in Zinsvereinbarungen begegnet immer wieder: *τόκον δραχμαίων ἐκάστης μνᾶς κατὰ μήνα ἑκάστον*, so z. B. P. Mert. II, 78, 9 f.

<sup>13</sup> P. Oxy. XVII, 2134.

<sup>14</sup> PSI XII, 1253.

<sup>15</sup> PSI XIII, 1328; SB V, 7817.

<sup>16</sup> Der hier gebräuchliche Zinsfuß wird mit den Worten: *ὁ συνήθης τόκος τριβόλαιος* bezeichnet.

der Darlehensurkunde St. Pal. XX. 139 die vertraglich festgelegten 12% Jahreszinsen als legal bezeichnet und in den Darlehensverträgen des 6. und 7. Jahrhunderts liegen die Zinssätze jedenfalls des öfteren über der 6% Grenze<sup>17</sup>.

Der derzeitige Stand der Quellen gestattet es nicht, die Frage des Zinseszinses mit hinreichender Aussicht auf verlässliche Aussagen zu verfolgen<sup>18</sup>. Dagegen gibt unser Material Anlaß, kurz auf den Rechtssatz, daß die Zinsen das Kapital nicht übersteigen dürfen, einzugehen. Der in der Romanistik mit *ne ultra alterum tantum* bezeichnete Grundsatz<sup>19</sup> soll nach Diodor (1,79,2) in Ägypten bereits seit dem 8. Jahrh. vor Chr. Geltung gehabt haben. Die griechischen Papyri bezeugen die Anwendung dieses Prinzips erstmals in der Zenonkorrespondenz. Aus P. Cair. Zen. III 59355 wird deutlich, daß Zenon im Konzept seiner Klageschrift in zwei Fällen Zinsen nur in Höhe des Kapitals in Anrechnung bringt, obwohl die Ermittlung des angefallenen Zinsbetrages eine bedeutend höhere Summe ergibt<sup>20</sup>. Eine solche Beschränkung von Zinsrückständen finden wir auch in Urkunden der Prinzipatszeit<sup>21</sup>; so werden z.B. in P. Lips. 10,30 f. als Darlehensschuld 4000 Drachmen eingefordert und der gleiche Betrag als Zinsschuld ἀντὶ πλειόνων τόκων; statt aller weiteren Zinsen wird also nur ein Zinsbetrag in Höhe des Kapitals geltend gemacht.

Größeres Interesse als die damit gegebene Übersicht über die Zinssätze werden die Zinsgeschäfte beanspruchen dürfen, weil sie einen wertvollen Einblick in wichtige Bereiche des Rechtes der Papyri gestatten.

1. Zinsvereinbarungen wurden in derselben Form wie die Geschäfte geschlossen, die zinstragende Verbindlichkeiten begründen sollten. Vertragliche Zinsen konnten somit den Charakter vollstreckungsfähiger Verbindlichkeiten nur dann haben, wenn sich der Schuldner auch wegen der Zinsen der Zwangsvollstreckung durch

<sup>17</sup> Soweit der Zinsfuß nicht in Prozenten angegeben, sondern in bestehenden Münzwerten zum Ausdruck gebracht wird, stehen seiner genauen Feststellung angesichts des reichlich komplizierten Münzsystems große Schwierigkeiten entgegen.

<sup>18</sup> Daß das Verbot des Anatozismus wiederholt Schwierigkeiten bereitete, läßt sich unschwer aus dem Reichsrecht entnehmen.

<sup>19</sup> Vgl. L. Wenger, Ἱστορικοῦ παρὰ τηρήσεις ἐπὶ τῆς ἀπαχορεύσεως τοῦ τοκοῦ *ultra alterum tantum*, in *Arch. Id. Dikaiou* 5, (1938), S. 1 ff.

<sup>20</sup> A. Würstle, a.a.O. S. 90 ff.

<sup>21</sup> Vgl. L. Mitteis, a.a.O. S. 118.

die *παῖζις* — Klausel unterworfen hatte. Erst mit dem stärkeren Eindringen römischrechtlicher Vorstellungen wurde dieses Prinzip durchbrochen und schließlich ganz aufgegeben<sup>22</sup>. Hinsichtlich des Leistungsortes bringen die Zinsabreden nichts Eigentümliches; Gleiches gilt für die Leistungszeit<sup>23</sup>. Die Frage, ob die freiwillig erfolgte Leistung vor Fälligkeit zum Abzug des Zwischenzinses berechtigt, könnte auf Grund des P. Oxy. VIII 1132 zu bejahen sein; dort entrichtet nämlich der vorzeitig zahlende Schuldner die Zinsen nur bis zum Zahltag, nicht aber bis zum Fälligkeitstag. Die Urkunde sagt aber nicht, ob dieses Verhalten rechtmäßig war; es wäre ja auch denkbar, daß der Gläubiger den sofortigen Empfang eines verkürzten Betrages der Unsicherheit späterer voller Zahlung vorzog.

2. Der Sicherung oder auch Verstärkung von Zinsabsprachen dienten vor allem Vereinbarungen über Vertragsstrafen und Pfandbestellungen. Strafgedinge<sup>24</sup> knüpfen regelmäßig an den Fall nichtrechtzeitiger Zahlung und Zinsentrichtung an; sie sehen als Straffolge für den Verzug, der nur die objektive Terminüberschreitung zur Voraussetzung hat, die zusätzliche Leistung des *ἡμιόλιον* (Aufschlag von 50%)<sup>25</sup> und von Verzugszinsen vor. Einige Urkunden betonen ausdrücklich, daß die Verwirkung von Strafzinsen die Fortentrichtung der Vertragszinsen nicht berührt, so etwa BGU IV 1056, 17 f.

Der Eintritt der Straffolgen ist nur ausnahmsweise nicht an den Fall des Verzugs gebunden, sondern soll dann schon bei jedweder Übertretung von Vertragspflichten erfolgen. In byzantinischen Urkunden begegnen gelegentlich Strafabreden, welche das Strafgeld in einem bezifferten Betrag festlegen<sup>26</sup>. Eine pfandrechtliche Sicherstellung von Zinsansprüchen kam regelmäßig in Verbindung mit der Hauptforderung vor. Die mit den hier in erster Linie in Frage kommenden Belastungsarten (*ὑποθήκη, ὑπάλλαγμα*) beschwer-

<sup>22</sup> Vgl. H. J. Wolff, *Zur Romanisierung des Vertragsrechts der Papyri*, S.Z. 73 (1956), S. 24 ff. — Welche Bedeutung der Klausel: *καὶ ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγησα* zukam, wird derzeit in einer Münchner Dissertation eingehend untersucht.

<sup>23</sup> Vgl. Weber, a.a.O. S. 152.

<sup>24</sup> Vgl. A. Berger, *Die Strafklauseln*, S. 117 ff.

<sup>25</sup> Dem *ἡμιόλιον* haftet kein Zinscharakter an, weil die 50% — Zusatzleistung unabhängig von der Nutzungsdauer des Kapitals zu erbringen ist. Vgl. Berger, a.a.O., S. 92, Nr. 5.

<sup>26</sup> Vgl. H. Preibner, a.a.O., S. 83 f.

ten Gegenstände haften denn auch für die anfallenden Zinsbeträge<sup>27</sup>. Weniger häufig als durch Pfandbestellung wurde die Stellung des Zinsgläubigers durch Bürgschaften verfestigt<sup>28</sup>. Der Eid spielte als Sicherungsmittel für Zinsforderungen keine Rolle. Die bürgschaftsähnliche Korrealhaftung tritt demgegenüber in Fällen der Schuldnermehrheit regelmäßig auf<sup>29</sup>.

3. Wichtigstes Zinstilgungsgeschäft ist die Zahlung der geschuldeten Zinsmenge. Die Zahlung erfolgt in bar oder durch Bankgutschrift. Wie bei der Kapitaltilgung kommt volle Begleichung und Teilzahlung vor. Es entsprach allgemeiner Übung, für jede Zahlung eine Quittung auszustellen, die durch die Verwendung des Verbums ἔχειν (oder ἀπέχειν) charakterisiert ist. Die Gläubiger versäumen es in ihren Empfangsbekennnissen nicht anzumerken, ob mit der empfangenen Leistung das gesamte Schuldverhältnis erloschen ist oder ob die Kapitalschuld noch fortbesteht und die Verzinsungspflicht vom Zahltag an noch weiterläuft. Die Fortdauer der Schuldnerverbindlichkeiten kommt z.B. in der Wendung (PSI V 473, 14 ff.): μή ἐλλαττουμένης μου ἐν τῇ πράξει τοῦ τε κεφαλείου καὶ τῶν ἀπὸ τοῦ ἐξῆς μηνὸς Παχῶν τόκων zum Ausdruck; für das völlige Erlöschen der Schuld aber ist die Formel (P. Princ. II, 34, 14 ff.): ἀπέχιν παρ' αὐτοῦ πάντα ὅσα ποτέ ὄφειλεν---- καὶ μηδὲν τὸν Ὀρον ἐνκαλεῖν ἀπὸ τοῦ ἔμπροσθεν χρόνων μέχρι τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας repräsentativ. Die Zinstilgung konnte auch im Wege der Verrechnung erfolgen. Hiefür gibt wiederum P. Cair. Zen. III, 59355 ein lehrreiches Beispiel, wo Zenon den Gehaltsforderungen des Philon gegenüber die noch offenen Zinsschulden dieses Angestellten zur Anrechnung bringt<sup>30</sup>. Eine durchaus gebräuchliche Form der Zinstilgung stellt endlich die Zinsantichrese dar. Anstelle der Zinszahlung (ἀντὶ τῶν τόκων) erhält der Gläubiger das Recht, von einem bestimmten Zeitpunkt an und in bestimmtem Umfang Nutzungen aus einem Gegenstand zu ziehen<sup>31</sup>, der ihm vom Schuldner zu diesem Zweck überlassen wird. So wird es z.B. der Gläubigerin in P. Tebt. II 390 gestattet, nach Fälligkeit von Kapital und Zins ein

<sup>27</sup> Hinsichtlich solcher Sicherungen vgl. Einleitung zu PSA. 21, S. 134 ff.

<sup>28</sup> z.B. BGU IV, 1057.

<sup>29</sup> P. Mich. V, 332; P. Vars. 10 u.a. vgl. auch die Belege b. Preißner, a.a.O. S. 81 f.

<sup>30</sup> Vgl. A. Würstle, a.a.O., S. 94 ff.

<sup>31</sup> Hiezu A. Manigk, *Gläubigerbefriedigung durch Nutzung*, Berlin 1910, S. 17 ff.

näher bezeichnetes Grundstück der Darlehensschuldner zu besäen und Früchte zu ernten, damit sie auf diese Weise Befriedigung wegen ihrer Zinsforderungen erlangt<sup>32</sup>. In P. Tebt. II 586 soll dem Zinsgläubiger bei ausbleibender Zinszahlung durch die Benutzung einer Wohnung Genüge verschafft werden<sup>33</sup>. Anstelle der Zinsleistung wird schließlich in P. Oslo III 140 die Arbeitskraft eines Sklaven zur Verfügung gestellt<sup>34</sup>. Aber auch mit Dienstleistungen von Verwandten des Schuldners (in P. Tebt. II 384: des Bruders), zuweilen sogar mit die Person ergreifenden Dienstverpflichtungen des Schuldners selbst für den Betrieb der Gläubiger wurden deren Zinsansprüche zum Erlöschen gebracht. Die beiden letztgenannten Formen der Antichrese haben unter dem Titel der *παράμωμή* — Verträge eine eindringliche, wenngleich sicher nicht abschließende juristische Erörterung erfahren<sup>35</sup>. Unter den inzwischen hinzugekommenen Urkunden verdient P. Oxf. 10 Erwähnung; dort bekennt ein Ehepaar, ein Darlehen von 20 Drachmen erhalten zu haben; der Ehemann verpflichtet sich, dem Gläubiger statt Verzinsung Paramone-Dienste zu leisten; der Gläubiger verspricht seinerseits, diese Dienste monatlich mit 20 Drachmen zu entlohnen. Es darf als sicher gelten, daß der quittierte Darlehensbetrag hier nichts anderes darstellt als die Lohnvorauszahlung für den ersten Monat<sup>36</sup>. Die interessante Urkunde beweist, daß sich die besondere Rechtsfigur der Zinsantichrese beim Darlehen so sehr bewährt hatte, daß sie für den tatsächlich ganz anders gelagerten Fall der Lohnvorauszahlung rechtliche Verwendung finden konnte.

4. Wenn in den urkundlich bezeugten Zinsvereinbarungen in aller Regel die durch Gesetz oder Herkommen festgelegten Zinssätze eingehalten sind, berechtigt dies noch nicht zur Schlußfolgerung, es seien ungesetzlich hohe Zinsen fast niemals gefordert worden<sup>37</sup>. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß den Geldge-

<sup>32</sup> Weiteres Material ist vermerkt in meinen Studien zur Bodenpacht, S. 237 ff.

<sup>33</sup> Vgl. auch P. Lond. III, p. 136; BGU IV 1115.

<sup>34</sup> Weitere Beispiele für die Prinzipatszeit bei A. C. Johnson, a. a. O. S. 452 f.

<sup>35</sup> P. Koschaker, *Über einige griechische Rechtsurkunden*, Leipzig 1931, S. 16 ff.; E. Schönbauer, *Paramone, Antichrese und Hypothek*, in SZ. 53 (1933), S. 422 ff.; W. L. Westermann, *The Paramone as General Service Contract*, JJP 2 (1948), S. 9 ff.

<sup>36</sup> So auch E. P. Wegener, *Some Oxford Papyri*, Leiden 1942, S. 42 f.

<sup>37</sup> Angaben über Zinsüberschreitungen in wenigen Fällen bei A. C. Johnson, a. a. O., S. 450.



bern vielerlei Möglichkeiten zu Gebote standen, um die bestehenden Zinsbeschränkungen zu umgehen oder überhöhte Zinsforderungen zu verschleiern. Der einfachste Weg, um eine unzulässig hohe Rendite des Kapitals zu erreichen, war, den in der Vertragsurkunde angegebenen Geldbetrag dem Darlehensnehmer nicht voll auszubezahlen. Eine solche Praxis war für den Gläubiger, jedenfalls insofern die Darlehensurkunde mit der stets gebräuchlichen *κρύψα* — Klausel ausgestattet war, ungefährlich, weil diese Klausel die unwiderlegbare Vermutung der Richtigkeit des tatsächlichen Urkundeninhalts begründete und somit die beurkundete Feststellung des vollen Geldempfangs mit absoluter Beweiskraft versah<sup>38</sup>. Es muß offen bleiben, ob die Einbehaltung eines Teils des bezifferten Kapitalbetrages als Diskontierung eines Interusuriums verstanden wurde oder ob diese Manipulation daraus zu erklären ist, daß die Valutierung der tatsächlichen Darlehenshöhe entsprach, in der beurkundeten Darlehensschuld aber die künftigen Zinsen bereits einbezogen wurden<sup>39</sup>.

Mit entsprechenden Verhaltensweisen scheint jedenfalls des öfteren die nicht seltene Zinslosigkeit von Darlehensverträgen in Zusammenhang zu stehen. Zinslose Darlehen sind somit dem Verdacht ausgesetzt, die wahren Bedingungen ihres Zustandekommens zu verbergen<sup>40</sup>. Zinsverschleierung und Zinsumgehung mochten nebeneinander oder miteinander motivierend gewirkt haben, wenn Darlehen (ohne Zinsabreden) in mehreren Raten zurückerstattet werden sollten, deren Summe den Darlehensbetrag nicht unbeträchtlich überstieg<sup>41</sup>. Unter dem Schein der Gesetzestreue konnten sich Geldgeber über die Zinsschranken auch dadurch risikolos hinwegsetzen, daß sie bei der Urkundenerrichtung Geldempfang und Zinsanlauf mit Zustimmung des bedrängten Schuldners vordatieren ließen. Eine formal völlig unbedenkliche Manipulation der Nutzungsvergütung bot sich schließlich jedem Darlehensgeber, der sich mit den bestehenden Zinsbeschränkungen nicht abfinden wollte, durch

<sup>38</sup> Vgl. M. Häbler, *Die Bedeutung der Κρύψα-Klausel in den Papyrusurkunden*, Berlin 1960, S. 38 f.

<sup>39</sup> Vgl. Mitteilungen P. Erzherzog Rainer, 4. Band, Wien 1888, S. 61; H. Preißner, a.a.O., S. 69.

<sup>40</sup> Es kam auch vor, daß zinslose Darlehen bei sehr kurzer Laufzeit mit harten Vertragsstrafen gewährt wurden in der Erwartung, daß der Schuldner nicht rechtzeitig leisten werde.

<sup>41</sup> Dazu A. C. Johnson, a.a.O., S. 450.

Vereinbarung von Naturalleistungen anstelle von Geldzinsen; der reale Wert der Naturalien brauchte ja nicht an den Grundsätzen des Geldzinslimits gemessen zu werden.

Das Verbot des Zinseszinses und insbesondere das Gebot des *ne ultra alterum tantum* wurden offenbar durch Novation umgangen: sobald die Zinsschuld eine bestimmte Höhe erreicht hatte, spätestens aber, wenn die Zinsen auf den Betrag des Kapitals angewachsen waren, konnte durch Ausstellen eines neuen Darlehensschuldscheins über den Gesamtbetrag aus Kapital und Zinsen die gesetzlich unerlaubte Zinshäufung unter dem Mantel der Gesetzmäßigkeit herbeigeführt werden. Daß die hiemit aufgezeigten Möglichkeiten der Zinsverschleierung in der Praxis abgefemter Geldverleiher angewendet und geradezu virtuos gehandhabt wurden, wird aus einer Reihe von alexandrinischen Urkunden deutlich, die sich alle mit Geldgeschäften des Finanzmannes Gaius Julius Philus beschäftigen und von M. Schnebel scharfsinnig interpretiert wurden<sup>42</sup>.

[Erlangen]

*Johannes Herrmann*

<sup>42</sup> M. Schnebel, *Die Geschäfte des Γάιος Ἰούλιος Φίλιος in Aegyptus XIII* (1933), S. 35 ff.